

**Vorlage Nr. 101.18.445**

31. Januar 2017  
1 von 1

## **Abwasserentsorgung Hausdränagen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen die nicht genehmigte Einleitung von Hausdränagen in den Abwasserkanal genehmigt werden kann.

### **Begründung:**

Zunehmend wird im Zuge von Kamerabefahrungen der Zuleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage festgestellt werden, dass (nach derzeitiger Satzung) unzulässige Einleitungen von Dränagewasser erfolgen. Unabhängig davon, ob diese früher genehmigt oder geduldet wurden, sollte der Eigenbetrieb eine wirtschaftliche Lösung des Problems anbieten. Außerhalb von Neubaugebieten der 90er Jahre, seitdem ist die Einleitung von Dränagewasser grundsätzlich unzulässig, werden die Kanalanlagen ausreichend dimensioniert sein, das Dränagewasser aufzunehmen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil zunehmend Wasser gespart wird, weniger Abwässer fließen und die Kanäle daher ohne entsprechenden Durchfluss extra und zusätzlich gespült werden müssen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rüden  
Fraktionsvorsitzender